

Rahmenvereinbarung
über die Ausbildung und Prüfung
für übergreifende Lehrämter der Primarstufe
und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
(Lehramtstyp 2)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 05.02.2009)

1. Struktur und Dauer der Ausbildung

Im Rahmen dieser Gruppe von Lehrämtern¹ hat sich in den Ländern eine besondere Vielfalt entwickelt. Dazu gehören Lehrämter mit einem Schwerpunkt auf der Ausbildung für den Klassenlehrerunterricht in der Grundschule/Primarstufe (Klasse 1-4 bzw. Klasse 1-6) sowie Lehrämter, deren Schwerpunkt auf der Befähigung für den Unterricht in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen einer, mehrerer oder aller Schularten der Sekundarstufe liegt. Darüber hinaus gibt es Lehrämter, die sich mit gleichem Gewicht auf beide Stufen beziehen.

Dabei ist die schwerpunktmäßig für die Grundschule ausgebildete Lehrkraft i.d.R. zum Unterricht mindestens eines Faches der Sekundarstufe I bzw. einer ihrer Schularten befähigt und die schwerpunktmäßig für eine bzw. mehrere Schularten der Sekundarstufe I ausgebildete Lehrkraft i.d.R. in die Arbeit der Grundschule eingeführt.

Je nach Ausgestaltung des Lehramtes gelten die Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen und Lehrer für ein Lehramt des Typs 1 und/oder 3.

2. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen und an den spezifischen Erfordernissen der allgemein bildenden Schulformen und –arten im Primarbereich und im Sekundarbereich I ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008).

2.2 Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien
- Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Der Studienumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern.

¹ Bezeichnung nach Landesrecht, vgl. Anlage

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

- 2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.
- 2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.
- 2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden. Die beamtenrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder bleiben unberührt.

Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

- 2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

3. Personalentwicklung

- 3.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht.

4. Anerkennung

- 4.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt, soweit dem landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 4.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ bleibt unberührt.

Lehramtstyp 2

Übergreifende Lehrämter der Primarstufe
und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
◦ Lehramt der Primarstufe	Saarland
◦ Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (für alle Studienanfänger bis zum Sommersemester 2007)
◦ Amt des Lehrers	Berlin
◦ Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen	Brandenburg
◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule oder Schwerpunkt Hauptschule und Realschule	Niedersachsen
◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	Nordrhein-Westfalen
◦ Stufenbezogene Schwerpunkte: a) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I) – einschließlich Lehramtstyp 6 b) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe) – einschließlich Lehramtstyp 6 -	Bremen Bremen
◦ Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I	Hamburg
◦ Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer	Schleswig-Holstein